

Amtsblatt

FÜR DEN

LANDKREIS



REGEN

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt REGEN

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 14

Regen, 03.09.2013

Inhalt:

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 vom
20.08.2013 für den Landkreis Regen

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); wasserrechtliche
Gestattung zur Errichtung einer Tieraufstiegshilfe bei der
Wasserkraftanlage „Zahrmühle“ des Herrn Johann
Hirtreiter

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); wasserrechtliche
Gestattung für die Wasserkraftanlage „Schlossaumühle“
des Herrn Josef Ebner

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

- I. Aufgrund der Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826) erlässt der Kreistag des Landkreises Regen folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

1. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2013** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im	Verwaltungshaushalt	
	in den Einnahmen und Ausgaben mit	53.569.400,00 €
und im	Vermögenshaushalt	
	in den Einnahmen und Ausgaben mit	9.324.000,00 €
ab.		

2. Die in Anlage beigefügten Wirtschaftspläne der **Sondervermögen** des Landkreises werden festgesetzt; sie schließen:

a) Sondervermögen Kreiskrankenhaus Viechtach		
im Erfolgsplan:	in den Erträgen	388.800,00 €
	in den Aufwendungen	409.900,00 €
im Vermögensplan:	in den Einnahmen u. Ausgaben	21.100,00 €
b) Sondervermögen Kreiskrankenhaus Zwiesel		
im Erfolgsplan:	in den Erträgen	611.600,00 €
	in den Aufwendungen	812.100,00 €
im Vermögensplan:	in den Einnahmen u. Ausgaben	200.400,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf: 2.723.330,00 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist (Umlagensoll), wird für das Haushaltsjahr 2013 festgelegt auf: 27.874.750,00 €

2. Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden, vom Statistischen Landesamt festgesetzten Steuerkraftzahlen berechnet:

Grundsteuer A		376.773,00 €
Grundsteuer B		5.737.038,00 €
Gewerbesteuer		18.506.083,00 €
Einkommensteuer		17.025.268,00 €
Umsatzsteuerbeteiligung		2.123.173,00 €
		<hr/>
		43.768.335,00 €
80 % der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden für das Jahr	2012	<hr/>
		14.915.349,00 €
Summe der Bemessungsgrundlage		58.683.684,00 €

3. Die Hebesätze (Hundertsätze) für die Berechnung der Kreisumlage (Art. 8 Abs. 3 FAG) werden einheitlich auf 47,5 v.H. festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird für den Kreishaushalt festgesetzt auf:

1.100.000,00 €

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt ab 01. Januar 2013 in Kraft.

- II. Die vom Kreistag am 18.04.2013 erlassene Haushaltssatzung mit Haushaltsplan hat der Landkreis Regen der Regierung von Niederbayern am 26.04.2013 vorgelegt.
- III. Mit Schreiben vom 26.07.2013, Az. 12-1512.276-16, hat die Regierung den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 2.723.330,- € gemäß Art. 65 Abs. 2 LKrO genehmigt.
- IV. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen eine Woche lang, gerechnet vom Tage des Erscheinens des Amtsblattes im Landratsamt Regen, 1. Stock, Zimmer 105, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Landratsamt Regen, 20.08.2013
- Kreisfinanzverwaltung -

gez.

Adam
Landrat

Landratsamt Regen

**-Umweltfragen u. Wasserrecht-
33-643 (24/III/98)**

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -Feststellung der UVP-Pflicht-

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 3 a Satz 2 UVPG)

Herr Johann Hirtreiter, Böhmersried 3, 94262 Kollnburg beantragt die wasserrechtliche Gestattung zur Errichtung einer Tieraufstiegshilfe bei seiner Wasserkraftanlage „Zahrmühle“.

Die Errichtung einer Tieraufstiegshilfe stellt ein Ausbauprojekt gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG dar und ist demnach ebenfalls einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu unterziehen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß Anlage 2 des UVPG durch das Landratsamt Regen hat ergeben, dass eine UVP-Prüfung für das o.g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Es besteht die Möglichkeit das Protokoll über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer 206, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Regen, den 30.08.2013

gez.

Z ö l s
Regierungsrätin

Landratsamt Regen

**-Umweltamt-
33-643 (343/III/64)**

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -Feststellung der UVP-Pflicht-

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 3 a Satz 2 UVPG)

Herr Josef Ebner, Schlossaumühle 4, 94209 Regen beantragt die wasserrechtliche Gestattung für die Verlegung des Ausleitungsbauwerkes sowie den zugehörigen Umbau, die teilweise veränderte Rohrtrasse sowie die Veränderung der Ausleitungsstrecke unterstrom des Wehres bei seiner Wasserkraftanlage „Schlossaumühle“ an der Schlossauer Ohe.

Diese Umbaumaßnahmen stellen ein Ausbauvorhaben gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG dar und sind demnach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu unterziehen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß Anlage 2 des UVPG durch das Landratsamt Regen hat ergeben, dass eine UVP-Prüfung für das o.g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Es besteht die Möglichkeit das Protokoll über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer 206, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Regen, den 03.09.2013

gez.

Z ö l s
Regierungsrätin

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Das/die Sparkassenbuch/Sparkassenbücher der Sparkasse Regen-Viechtach ist/sind in Verlust geraten. Es/sie wird/werden hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls wird/werden das/die Sparkassenbuch/Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Sparkassenbuch-Nr.:	Mitteilungsdatum:	gez.:
3115468567	22.08.2013	Pöhn/Hentschel

Sparkasse Regen-Viechtach

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Folgende (s) aufgebote Sparkassenbuch/Sparkassenbücher der Sparkasse Regen-Viechtach wird/werden hiermit für kraftlos erklärt.

Sparkassenbuch-Nr.:	Tag der Veröffentlichung:	Mitteilungsdatum:	gez.:
3245100205	28.05.2013	29.08.2013	Pöhn/Hentschel

Sparkasse Regen-Viechtach